

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 08.05.1913

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 8. Mai 1913.) 53. Stück.

Inhalt:

- N^o 115. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. April 1913, betreffend das Führen von Flaggen.
- N^o 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1913, betreffend Verbot des Ankerns in der Nähe des Distanlegers auf Wangerooge.
- N^o 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1913, betreffend Vorschriften über das Halten von Pflegekindern.
- N^o 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1913 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

N^o 115.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Führen von Flaggen.

Oldenburg, den 22. April 1913.

Nach § 2 der Bekanntmachung vom 8. August 1902 darf als Oldenburgische Flagge (Landesflagge) nur die blaue, durch ein einfaches rotes Kreuz in vier gleiche Rechtecke geteilte Flagge benutzt werden. Die Anbringung irgendwelcher Abzeichen, insbesondere des Großherzoglichen Wappens auf der Flagge ohne Genehmigung des Staatsministeriums ist verboten.

Landesflaggen, die mit dem Großherzoglichen Wappen versehen sind oder sonst den vorstehenden Vorschriften nicht

entsprechen, durften — außer auf Schiffen — gemäß § 6 der angezogenen Bekanntmachung noch bis zum 1. Januar 1913 weiter verwendet werden.

Mit Höchster Genehmigung wird die Frist für die Weiterverwendung vorschristswidriger Flaggen bis zum 1. Mai 1918 erstreckt.

Oldenburg, den 22. April 1913.

Staatsministerium.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.

N. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Ankers in der Nähe des Ostanlegers auf Wangerooge.

Oldenburg, den 28. April 1913.

Im Höchsten Auftrage bestimmt das Staatsministerium zur Sicherung des Schiffsverkehrs bei Wangerooge auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., folgendes:

Das Anker in der Nähe des Ostanlegers auf Wangerooge ist verboten.

Der für das Anker verbotene Raum wird durch 6 Buschbaken gekennzeichnet.

Übertretungen des Ankerverbots werden, sofern nicht auf Grund anderer Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 28. April 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

№ 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über das Halten von Pflegekindern.

Oldenburg, den 28. April 1913.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden hierdurch mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften über das Halten von Pflegekindern erlassen:

§ 1.

Wer ein fremdes noch nicht 14 Jahre altes Kind in Kost und Pflege nehmen will, bedarf dazu der unentgeltlich zu erteilenden Erlaubnis des Gemeindevorstandes.

Als fremde Kinder im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Enkelkinder, Geschwister, Geschwisterkinder, soweit sie ehelich geboren sind, und Stiefkinder des Annehmenden oder seines Ehegatten.

§ 2.

Die Einholung der Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn das Kind durch das Amt (Stadtmagistrat) in Fürsorgeerziehung oder durch die Armenkommission in Pflege gegeben oder wenn es in einer öffentlichen Anstalt untergebracht wird.

§ 3.

Die Erlaubnis muß vor der Aufnahme des Pflegekindes und erneut vor jedem Wohnungswechsel nachgesucht werden. Sie ist widerruflich und wird schriftlich, und zwar für jedes Kind gesondert, erteilt. Die schriftliche Bescheinigung muß aufbewahrt und auf Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Personen vorgezeigt werden.



In eiligen Fällen dürfen solche Personen, welchen nicht früher die Erlaubnis versagt oder entzogen ist, auch ohne vorgängige Erlaubnis Kinder aufnehmen, doch ist die Genehmigung dazu alsdann spätestens am Tage nach der Aufnahme einzuholen.

Personen, welche mit Pflegekindern von auswärts zuziehen, müssen binnen einer Woche nach ihrem Zuzug die Erlaubnis nachsuchen.

§ 4.

Bei der Einholung der Erlaubnis ist der volle Name des Kindes, Ort und Datum der Geburt sowie Name, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund) und des Annehmenden anzugeben. Auf Verlangen sind Bescheinigungen über die Richtigkeit der Angaben beizubringen.

§ 5.

Die Erlaubnis wird nur unbescholtenen Personen, die Verständnis für ordnungsmäßige Kinderpflege und erzieherische Aufgaben erwarten lassen, erteilt. Sie wird versagt, wenn die gesundheitlichen Verhältnisse, die wirtschaftliche Lage der Pflegeeltern, die Raumverhältnisse und die Einrichtung ihrer Wohnung sowie die sonstigen häuslichen Verhältnisse eine Gefährdung des körperlichen oder sittlichen Wohls des Kindes befürchten lassen. Insbesondere kann dies geschehen, wenn die Zahl der eigenen und der anzunehmenden Kinder so groß ist, daß eine ordnungsmäßige Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist.

§ 6.

Den Polizeibeamten und den sonst von den Behörden mit der Aufsicht über die Pflegekinder Beauftragten ist über alle das Kind betreffenden Fragen Auskunft zu geben und auch die Besichtigung des Kindes zu gestatten. Die von

dem Gemeindevorstand getroffenen Anordnungen müssen befolgt werden.

§ 7.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Kind vernachlässigt wird, oder eine ungünstige Veränderung der bei der Aufnahme nach § 5 zu prüfenden Verhältnisse eintritt.

§ 8.

Wenn das Pflegeverhältnis aufgegeben wird, oder wenn das Kind stirbt, ist dem Gemeindevorstand unter Rückgabe der erteilten Bescheinigung unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 9.

Übertretungen der §§ 1, 3 Abs. 1 und 3, 6 und 8 werden mit Geldstrafe bis zu 30 *M* bestraft.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Vorschriften kann ebenfalls die erteilte Erlaubnis widerrufen und eine neue Erlaubnis versagt werden.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni d. J. in Kraft. Personen, welche zu diesem Zeitpunkt fremde Kinder in Pflege haben, sind bei Vermeidung der im § 9 angedrohten Bestrafung verpflichtet, die nach § 1 erforderliche Erlaubnis binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung nachzusuchen.

Oldenburg, den 28. April 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



№. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 2. Mai 1913.

Im Höchsten Auftrage werden zur Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 2. Mai 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

I d. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Einzuschalten:

1. im Güterverzeichnis Ziffer 5 hinter „Stickstoff-tetroxyd“
Äthan;
2. im Absatz (1) Verpackung hinter den Worten „bei allen anderen Stoffen der Ziffer 4“:
und bei verflüssigtem Äthan (Ziffer 5);
3. im Absatz (6) Verpackung hinter der mit „für Kohlensäure“ beginnenden Zeile als neue Zeile:
für Äthan 1 kg Flüssigkeit für je 3,3 Liter;
4. im Absatz (7) Verpackung unter a in Zeile 2 und 8 zwischen „Kohlensäure“ und „und Stickoxydul“
Äthan.